Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden (E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung – E-Gov-BerAbgrV)

Auf Grund des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetzes – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 Art. 1, insbesondere dessen §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 13 Abs. 1, sowie der §§ 16 bis 22 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

#### **Zuordung von Datenanwendungen**

§ 1. Jede Datenanwendung (§ 4 Z 6 DSG 2000) eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs (§ 5 Abs. 2 DSG 2000) ist einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs. 2 E-GovG zuzuordnen, wenn im Rahmen dieser Anwendung bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet werden sollen. Für die Zuordnung ist der Zweck der Datenanwendung maßgebend, den der Auftraggeber mit der Datenanwendung verfolgt.

#### Festlegung der Zuordung

- § 2. (1) Die Zuordnung einer Datenanwendung zu einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs. 2 E-GovG ist bei der Registrierung dieser Datenanwendung im Datenverarbeitungsregister im Verfahren gemäß §§ 16 bis 22 DSG 2000 festzulegen.
- (2) Die Zuordnung ist dadurch ersichtlich zu machen, dass bei der Datenart "bereichsspezifisches Personenkennzeichen" die Kennung jenes Bereichs angegeben wird, dem die Datenanwendung zugeordnet wurde. Für Standard- und Musteranwendungen ist die Zuordnung in der Standard- und Musterverordnung auszuweisen.

## Tätigkeitsbereiche

- § 3. (1) Zum Zweck der vergleichbaren Zuordnung von Datenanwendungen zu staatlichen Tätigkeitsbereichen werden die aus dem Anhang ersichtlichen Bereiche unterschieden und für die Bildung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen mit den aus dem Anhang ersichtlichen Kennungen bezeichnet.
- (2) Wenn es das Verbot, miteinander unvereinbare Datenverwendungen im gleichen Tätigkeitsbereich zu führen, verlangt, sind einzelne Datenanwendungen oder Kategorien von Datenanwendungen in Untergliederung der im Anhang genannten Bereiche einem eigenen Tätigkeitsbereich zuzuordnen und somit mit einer eigenen bereichsspezifischen Personenkennzeichnung zu versehen. Die Führung einer Datenanwendung mit eigener bereichsspezifischer Personenkennung kann insbesondere infolge der Sensibilität des Inhalts oder des Zwecks der Datenanwendung erforderlich sein.

# Aufgaben der Datenschutzkommission

- § 4. (1) Die Datenschutzkommission hat als Registerbehörde des Datenverarbeitungsregisters dafür zu sorgen, dass in jenen Fällen, die nicht unter § 3 Abs. 2 fallen, die bei der Registrierung verwendete Bereichskennung den inhaltlichen und formalen Anforderungen des § 3 Abs. 1 und der Anlage hiezu entspricht.
- (2) Über die Zulässigkeit und allenfalls Erforderlichkeit der Zuordnung einer Datenanwendung zu einer Untergliederung der im Anhang zu § 3 Abs. 1 angeführten Tätigkeitsbereiche gemäß § 3 Abs. 2 hat die Datenschutzkommission im Verfahren nach den §§ 16 bis 22 DSG 2000 zu entscheiden. Dies gilt auch hinsichtlich der in der Registrierung verwendeten besonderen Bereichskennung.

## Einheitliche Bildung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens

- § 5. Abweichend von den §§ 2 bis 4 ist unabhängig von der Zuordnung der Datenanwendung zu einem Tätigkeitsbereich das bereichsspezifische Personenkennzeichen in den folgenden Fällen einheitlich zu bilden:
  - 1. Wenn Personen in ihrer Rolle als Organwalter tätig werden, ist das bereichsspezifische Personenkennzeichen zur Bezeichnung ihrer Identität ausschließlich mit Hilfe der Kennung für Organwalter und in einer dem § 13 Abs. 1 E-GovG entsprechenden Weise zu bilden.
  - 2. Bei Personen, die in ihrer Rolle als Vertreter eines von der Datenanwendung Betroffenen tätig werden, ist zur Bildung ihres bereichsspezifischen Personenkennzeichens einheitlich die Kennung für Vertreter zu verwenden.

## Zugriff der Stammzahlenregisterbehörde

§ 6. Die Stammzahlenregisterbehörde hat zum Zweck der Generierung bereichsspezifischer Personenkennzeichen gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG Zugriff auf die im Datenverarbeitungsregister in den Datenanwendungen registrierten Bereichskennungen.

# TEIL 1

Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Amtliche Statistik	STAT	
Arbeit	ARB	Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarktverwaltung, Arbeitslosenversicherung
Aufenthaltswesen	AUF	Meldewesen, Fremdenrecht, Flüchtlingswesen
Bauwesen	BAU	Baubewilligung, Kanalanschluss, Wohnbauförderung, Energiesparförderung, Raumplanung
Bildung und Forschung	BIF	Schulen, Universitäten, sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien, Bibliotheken und Archive, Kultus
Bürgerrechte und -pflichten	BÜRG	Wahlen, Volksbegehren und Volksabstimmung, Ehrenzeichen
Ein- und Ausfuhr	EIN	Ein- und Ausfuhrbewilligungen Zollwesen
Energiewesen	EN	
EU und Auswärtige Angelegenheiten	EUA	Konsularwesen, Auslandsösterreicher
Gesellschaft und Soziales	GUS	Förderung einzelner gesellschaftlicher Gruppen, wie beispielsweise Parteien, Volksgruppen, Frauen, Jugend, Familien, Behinderte, Generationen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeine Fürsorge, Sozialhilfe
Gesundheit	GH	Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung, Gesundheitsvorsorge, Impfwesen, Überwachung übertragbarer Krankheiten, Überwachung und Bekämpfung von Drogenmissbrauch
Identitätsdokumente	ID	Passwesen, Personalausweise
Kunst und Kultur	KUK	Kunstförderung, Denkmalpflege
Land- und Forstwirtschaft	LUF	Agrarmarktförderungen, Tierzucht und Tierhaltung,

		Jagd und Fischerei
Landesverteidigung	LV	Wehrdienst, Mobilmachung
Personenstandswesen und Staatsbürgerschaftswesen	PS	
Rundfunk, Fernsehen und sonstige Medien	RFM	Rundfunkgebühren
Sicherheit und Ordnung	SO	Waffenrecht, Versammlungs- und Vereinsrecht, Straßenpolizei, Katastrophenschutz, Krisenmanagement
Sozialversicherung	SV	
Sport und Freizeit	SF	
Steuern und Abgaben	STA	
Strafrechtswesen	STR	Strafgerichtsbarkeit, Geschworene und Schöffen, Bewährungshilfe
Strafregister	STRReg	
Technik und Normung	TUN	Technisches Prüfwesen, Typisierungs- und Normenwesen
Umwelt	UMW	Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung
Verkehr und Telekommunikation	VUT	
Wirtschaft (soweit nicht Verkehr oder Telekommunikation)	WI	Gewerbe, Tourismus, Industrie
Zivilrechtswesen	ZIV	Zivilgerichtsbarkeit, Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare einschließlich der Verteidiger in Strafsachen
Exekutionswesen	Exek	

# TEIL 2

**Hinweis:** Bei den folgenden Tätigkeitsbereichen handelt es sich um zusätzliche Tätigkeitsbereiche im Falle, dass Dienste bereichsübergreifend erbracht werden.

Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Auftraggeberinterne allgemeine Kanzleiindices	INT	
Vermögensverwaltung	VV	
Personalangelegenheiten	PERS	
Öffentlichkeitsarbeit	ÖFF	
Rechtsschutz außerhalb des Instanzenzuges	RAI	Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, UVS und DSK

allgemeine Aufsichtstätigkeiten wie Gemeindeaufsicht Kontrolltätigkeiten wie Rechnungshof, Volksanwaltschaft

Vergabewesen **VERG** 

Verrechnung von Gebühren und Verwaltungsabgaben, Verrechnung von Leistungen an den Auftraggeber Verrechnung **VERR** 

Zustellungen **ZUST** 

### Erläuterungen:

Das mit dem E-GovG für die Identifikation natürlicher Personen eingeführte Prinzip der bereichsspezifischen Personenkennzeichnung setzt eine datenschutzgerechte Unterscheidung von Tätigkeitsbereichen der staatlichen Verwaltung voraus, der die einzelnen Datenanwendungen der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs zuzuordnen sind.

Im Vordergrund steht bei der Zuordnung die Zweckbestimmung aus der Sicht des Auftraggebers: Da im staatlichen Bereich das Legalitätsprinzip immer verlangt, dass eine gesetzliche Zuständigkeit des Auftraggebers zur Vornahme der Datenanwendung gegeben ist, wird bei Zuordnungsschwierigkeiten wegen mehrfacher Zweckbezogenheit einer Verarbeitung davon auszugehen sein, dass die dem Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers entsprechende Zweckbestimmung der Datenanwendung für die Zuordnung bestimmend ist.

In der Anlage zu § 3 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung wird ein Katalog der Tätigkeitsbereiche aufgeführt, der die Summe der Tätigkeiten öffentlicher Auftraggeber darstellen sollte. Als Hilfsmittel zu seiner Erstellung wurden vor allem die Vorarbeiten der Länderarbeitsgruppe "E-Government" zu diesem Thema herangezogen sowie die in den Anlagen zum Bundesministeriengesetz enthaltenen Aufgabenlisten. Die Unterscheidung von zwei Teilen in dieser Anlage ist dadurch bedingt, dass viele Auftraggeber des öffentlichen Bereichs Dienste eingerichtet haben, die Leistungen für mehrere oder sämtliche sachlichen Bereiche des Auftraggebers erbringen. Um dadurch das Konzept des bereichsspezifischen Personenkennzeichens nicht zu unterlaufen, ist es notwendig, in diesen bereichsübergreifenden Tätigkeitsbereichen eine eigene Kennung für die Bildung der bPKs zu verwenden. Die Übermittlung von Identitäten von einem Sachbereich an einen bereichsübergreifenden Dienst geschieht ausschließlich unter Verwendung des bPK für den Dienst (vgl. § 13 Abs. 2 E-GovG), sodass letzterem keine anderen bPKs bekannt werden.

Die Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichnung in der Form, dass für jede Datenanwendung eines jeden Auftraggebers ein verschiedenes Kennzeichen gebildet wird, ist dann ein datenschutzrechtlich nicht erforderliches Erschwernis für eine effiziente Verwaltung, wenn die rechtliche Zulässigkeit des Zugriffs der im selben Bereich tätigen anderen Auftraggeber außer Frage steht und der Zugriff kein besonderes Nachteilspotential für den Betroffenen darstellt. In jenen Fällen, in welchen jedoch besonderer Schutz der in einer Datenanwendung gespeicherten Daten notwendig ist, eröffnet das vorliegende Konzept die Möglichkeit, das bereichsspezifische Personenkennzeichen mit einem engeren Anwendungsbereich – im Extremfall mit Anwendungsbereich nur für eine einzige Datenanwendung - zu bilden. Die Datenschutzkommission als Registerbehörde des Datenverarbeitungsregisters hat für eine entsprechende Vorgangsweise zu sorgen.

Das Registrierungsverfahren nach dem 4. Abschnitt des DSG 2000 enthält ein auch im vorliegenden Fall ausreichendes Instrumentarium zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung einer Datenanwendung zu einem Tätigkeitsbereich:

Wenn der Auftraggeber in seiner Meldung auf einer Zuordnung besteht, die die DSK nicht für richtig erachtet, wäre die Registrierung letztendlich mit Bescheid abzulehnen, wogegen der Auftraggeber (- und zwar auch ein solcher des öffentlichen Bereichs !- ) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann (§ 20 Abs. 6 DSG 2000).

Wenn ein Betroffener sich durch die Auswahl des bPK in seinen Datenschutzrechten verletzt fühlt, wäre ein Berichtigungsverfahren denkbar wegen Fehlerhaftigkeit des für ihn verwendeten bPK; eine Entscheidung darüber hätte in der Folge wohl auch Auswirkung auf die gesamte Zuordnung der Datenanwendung. Da die Registrierung nicht mit Bescheid erfolgt und sohin nicht in Rechtskraft erwachsen kann, könnten Einwendungen des Betroffenen im Richtigstellungsverfahren gegen die vorgenommene Zuordnung durch die tatsächlich vorgenommene Registrierung nicht behindert werden.

Sonderregelungen (§ 5) sind für jene Fälle notwendig, in welchen die Identifizierung natürliche Personen betrifft, die im Zusammenhang mit einer konkreten Datenanwendung nicht Partei des durch die Datenanwendung abgebildeten Verfahrens sind, sei es dass sie als Organwalter im Zusammenhang mit Zugriffsrechten zum Zweck der Protokollierung zu speichern sind, sei es, dass sie als Vertreter von Verfahrensbeteiligten auftreten. Zu erwähnen ist allerdings, dass nach der bisherigen Praxis der Registrierung derartige Situationen in den Registrierungen von Datenanwendungen regelmäßig nicht ausgewiesen wurden. Dennoch sollte eine präzisere Registrierung in Hinkunft durch die vorliegende Regelung zumindest nicht behindert werden.